



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rechenzentrum für Versorgungsnetze Wehr GmbH (RZVN) gegenüber Unternehmern für Software-Geschäfte

§ 1 Geltungsbereich

1. RZVN zählt zu den führenden Ingenieurberatungen im Bereich der Planung und Optimierung von Verteilnetzen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf sämtliche Software-Geschäfte von RZVN mit seinen Auftraggebern (Lizenzkauf- und Software-Abo sowie Softwarepflege).
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt RZVN nur an, wenn ein gesetzlicher Vertreter von RVZN ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt hat.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

§ 2 Lizenzgegenstand bei Software-Kauf und Software-Abo

1. Software-Kauf: Der Kauf einer oder mehrerer Lizenzen von ROKA umfasst die zeitlich unbefristete Überlassung der Software an den Auftraggeber.
2. Software-Abo: Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung ein nicht ausschließliches, auf jeweils den vereinbarten Zeitraum befristetes Recht zur Nutzung unserer Software zu dem in diesen Geschäftsbedingungen eingeräumten Umfang.
3. RZVN stellt die Software entsprechend der Produktbeschreibungen (z.B. Handbuch; Installationsanleitung; Infobroschüre) in der jeweils aktuellen Fassung zur Nutzung bereit. Eine hiervon abweichende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere auch nicht aus anderen Darstellungen der Software außerhalb der Dokumentation, insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen. Eine über die Dokumentation hinausgehende Beschaffenheit ist nur dann geschuldet, wenn RZVN dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand des Nutzungsrechts, können aber gesondert vereinbart werden.
4. RZVN überlässt dem Kunden die Software im Wege des Downloads.
5. Alle Rechte an der Software, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie anderen Schutzrechten, stehen ausschließlich RZVN zu, soweit diese Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für alle sonstigen dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und/oder Abwicklung zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Informationen.



6. RZVN bietet folgende Lizenztypen an: a) Domain-User-License: Die Lizenz darf nur von einem natürlichen (keinem generischen) Windows-Domänenbenutzer genutzt werden. Diese Person darf das Programm ROKA auf mehreren Geräten in derselben Domäne verwenden und eine unbegrenzte Anzahl gleichzeitiger Nutzungsinstanzen ausführen. b) Machine-License: Diese Lizenz ist an eine bestimmte Maschine gebunden und darf auf dieser Maschine von einer beliebigen Person gleichzeitig benutzt werden. Diese Person darf eine unbegrenzte Anzahl Nutzungsinstanzen ausführen. Wenn auf derselben Maschine gleichzeitig mehrere Benutzer Programminstanzen ausführen, muss für jeden Benutzer eine eigene Perpetual-Single-Machine License erworben werden.
7. Der Auftraggeber ist nur dazu berechtigt, die Software an Dritte zur Fremdnutzung weiterzugeben, wenn RZVN zuvor eine schriftliche Freigabe erteilt hat.
8. Auftraggeber dürfen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch das Gesetz oder durch RZVN ausdrücklich erlaubt ist. RZVN weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und anderen Programmen führen können. Die Haftung von RZVN für die Software erlischt vollständig, sobald der Auftraggeber eigenmächtige Veränderungen und Umarbeitungen ohne schriftliche Zustimmung vorgenommen hat.

§ 3 Softwarepflegevertrag

1. Der Softwarepflegevertrag deckt sämtliche Programmaktualisierungen (Fehlerbehebungen, Sicherheitsupdates, Funktionserweiterungen [sofern nicht kostenpflichtige Zusatzmodule]) ab, sowie nachfolgende Supportleistungen:
 - Telefonische Unterstützung bei Programmbedienung, Installation, Updates, etc. über eine Hotline zu üblichen Bürozeiten (08:30 – 15:30h)
 - Regelmäßige Programmupdates (Fehlerbehebung, Sicherheitsupdates, Funktionserweiterungen)
2. Schulungen, Vor-Ort-Leistungen sowie über die normale Programmnutzung hinaus gehende fachliche Fragestellungen (wie Planungsrechnungen, etc.) sind gesondert zu vergüten und werden je nach Fragestellung durch IT-Spezialisten sowie Projekt-Ingenieure erbracht.

§ 4 Laufzeiten und Kündigungen

1. Der Software-Abovertrag und der Software-Pflegevertrag beginnen jeweils mit Auftragsbestätigung durch RZVN und gelten zunächst für ein Jahr. Die Verträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden.



2. Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der RZVN zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber Nutzungsrechte von RZVN dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von RZVN hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
4. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Software-Abovertrages hat der Auftraggeber die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern zu entfernen sowie RZVN gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

§ 5 Zahlung

1. Die Angebote der RZVN sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder fest angegeben sind. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung durch RZVN zustande, außerdem dadurch, dass RZVN nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.
2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten sämtliche Preise als Nettopreise. Die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe ist dem Nettopreis hinzuzurechnen.
3. Die Zahlung der Vergütung hat ausschließlich auf die angegebenen Konten von RZVN zu erfolgen. Der Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen ist nur bei schriftlicher und ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.
4. RZVN wird die vereinbarten Gebühren oder Preise entsprechend des vereinbarten Zahlungsplans in Rechnung stellen. Die Gebühr für das Jahresabo zur Software-Miete wird im Voraus zum 01.01. des Jahres in Rechnung gestellt. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
5. Rechnungen gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
6. Soweit eine Begleichung der Rechnung per Lastschrift im Einzelfall vereinbart ist, erteilt der Auftraggeber die SEPA-Firmenlastschrift mit der Maßgabe, dass die Vorabinformation formfrei, somit schriftlich, per Telefax, gemeinsam mit der Rechnung, elektronisch oder per Telefon erfolgen kann, und die Frist auf einen Kalendertag verkürzt ist.
7. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.



§ 6 Gewährleistung

1. Software-Kauf: RZVN leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der Auftragsbestätigung genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Auftraggeber an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, der getroffenen Vereinbarung oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von RZVN berechtigt zu sein.

Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat RZVN das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber RZVN nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Installation einer neuen Programmversion erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist RZVN unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

Das Recht des Auftraggebers, im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

RZVN kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an RZVN bezahlt hat.

2. Software-Abo: RZVN leistet im Software-Abovertrag zusätzlich Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Auftraggeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen. RZVN ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringen.
3. RZVN genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem RZVN mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Auftraggeber telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.
4. Software-Pflege: Besteht zwischen den Parteien ein Softwarepflegevertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Pflegevertrag vorgesehenen Zeiten.



5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RZVN die Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.
7. Macht der Auftraggeber Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet RZVN nach § 7 dieser Geschäftsbedingungen.
8. Alle Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Leistung von RZVN verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Erbringung der Leistung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber mitteilt oder durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass der Auftrag erfüllt ist, spätestens die vorbehaltlose Begleichung der Rechnung von RZVN. Im Falle der Lieferung von Up-dates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.
9. Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. RZVN steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

1. RZVN haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften (und im Umfang) des Produkthaftungsgesetzes,
 - in sonstigen Fällen, in denen die Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
2. Die Haftung von RZVN ist, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, im Übrigen betragsmäßig auf Euro 750.000 begrenzt oder, soweit eine laufende Beauftragung vorliegt, auf den zweifachen Jahreswert, der im letzten Kalenderjahr vor dem Eintritt des Schadens gezahlten Honorare, begrenzt.
3. Eine weitergehende Haftung von RZVN besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von RZVN für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von RZVN.



§ 8 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei strikt und unbedingt geheim zu halten und durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und dieser Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
3. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
4. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 9 Datenschutz

1. RZVN wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten.
2. Die Parteien schließen, soweit erforderlich, einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung.



§ 10 Sonstiges

1. Die Vertragsverhältnisse und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
2. Erfüllungs- und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von RZVN (Düsseldorf).
3. RZVN wird nicht in einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.